



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom 21.12.2018
betreffend Gefährliche Orte in Bayern nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2a PAG**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.1:

Über welche Straßen und Plätze erstrecken sich in Bayern derzeit gefährliche Orte nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 a PAG, also Orte bei denen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, daß dort Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich Personen ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen oder sich Straftäter verbergen (bitte unter Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken und unter konkreter Beschreibung des Umfangs der betroffenen Straße oder des Platzes)?

zu 1.2:

Seit wann werden diese Orte nach Ziffer 1.1 jeweils als Orte im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 a PAG geführt?

zu 1.3:

Welche tatsächlichen Anhaltspunkte rechtfertigen bei den Orten nach Ziffer 1.1 die Kategorisierung als Orte im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 a PAG? (Bitte konkrete Darlegung der erhöhten Gefahr der Begehung von Straftaten, Polizeieinsätzen, Aufenthalt von Straftätern, etc.)

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Artikel 13 Absatz 1 Nr. 2a PAG sieht vor:

„Art. 13 Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen

(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen

2. wenn die Person sich an einem Ort aufhält,

a) von dem auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, daß dort

aa) Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben,

bb) sich Personen ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen, oder

cc) sich Straftäter verbergen, oder ...“

Die Vollzugsbekanntmachung zum PAG führt hierzu aus: „Eine Identitätsfeststellung nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 (so genannte gefährliche Orte) setzt voraus, dass Tatsachen bekannt sind, die nach kriminalistischer Erfahrung darauf hindeuten, dass an diesen Orten die in Nummer 2 genannten Tätigkeiten stattfinden“.

Die Beurteilung, ob es sich bei einem Ort um einen gefährlichen Ort im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 2a PAG handelt, wird von den örtlich zuständigen Dienststellen der Bayerischen Polizei vorgenommen. Hierbei fließen in einem dynamischen Prozess insbesondere Aspekte der Polizeilichen Kriminalstatistik, Kriminalitätslagebilder und auch kriminalistische Erfahrungen ein.

Eine Übersichtsaufstellung zu gefährlichen Orten in Bayern liegt dem Innenministerium nicht vor. Die Erhebung entsprechender Informationen wäre nur mit einem erheblichen Aufwand zu bewerkstelligen und ist in der zur Beantwortung der An-

frage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht zu bewerkstelligen. Darüber hinaus wäre der Informationsgehalt einer entsprechenden Erhebung, infolge des sich stets wandelnden zugrundeliegenden Kriminalitätslagebildes, lediglich als Momentaufnahme zu sehen bzw. retrograd möglich.

zu 2.:

An welchen dieser Orte werden Bild und/oder Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen gem. Art. 33 PAG durchgeführt (bitte konkrete Auflistung der Anzahl der Kameras und konkreter Beschreibung des Umfangs der betroffenen Straße oder des Platzes)?

An folgenden Orten – die sich aktuell als Kriminalitätsbrennpunkt erweisen – findet eine stationäre, polizeiliche Videoüberwachung statt (Stand: 01.01.2019):

Verband	Standort		Anzahl
PP München	München	Bahnhofsplatz/Bayer- und Arnulfstraße	6
		Stachus	2
		Sendlinger-Tor-Platz	3
PP Mittelfranken	Nürnberg	Königstorpassage, Innenstadt	28
		Am Plärrer, Innenstadt	2
PP Oberbayern Süd	Rosenheim	Am Salzstadel/Ruedorfferstraße/Steinböckstraße Kaiserstraße/ Weinstraße/Adlzreisterstraße Münchner Straße/ Bahnhofstraße	7
PP Oberpfalz	Regensburg	Bahnhofsvorplatz, Albertstraße, Ernst-Reuter-Platz	5
PP Oberbayern Nord	Ingolstadt	Zentraler Omnibusbahnhof	2
PP Schwaben Nord	Augsburg	Königsplatz	15
PP Unterfranken	Schweinfurt	Roßmarkt	5
Gesamtzahl Kameras:			75

zu 3.:

An welchen Orten werden hierzu Systeme nach der neuen Rechtsgrundlage des Art. 33 Abs. 5 PAG (sog. intelligente Videoüberwachung) eingesetzt?

Die Bayerische Polizei trifft im Rahmen der ihr zugewiesenen Befugnisse für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung die erforderlichen Maßnahmen. Sie bedient sich dabei auch modernster Technologien.

Systeme mit „intelligenter Videoüberwachung“ können einen polizeilichen Mehrwert bieten. Diese müssen allerdings grundsätzlich ausgereift sein, um der Befugnis des Artikel 33 Abs. 5 PAG, die sich nunmehr nach der Neufassung des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes, welche am 15. Mai 2018 im Bayerischen Landtag beschlossen wurde und am 25. Mai 2018 in Kraft trat, ableiten lässt, gerecht zu werden.

Im Hinblick auf die Frage der Verwendung intelligenter Videoüberwachung bei der Bayerischen Polizei wird im Übrigen auf die Antwort des Innenministeriums vom 6. August 2018 auf die Schriftliche Anfrage von Frau Katharina Schulze vom 22. Juni 2018, LT-Drs. 17/23573 vom 15. Oktober 2018 (hier insbesondere Ziffern 7.1 und 7.3), verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär